

Es gilt das gesprochene Wort!

Herr Präsident,
meine sehr verehrten Damen und Herren,

die wichtigsten Themen unserer Arbeit im vergangenen Jahr – Präsident Möhrle hatte bereits darauf hingewiesen – können Sie im Lagebericht zum Jahresabschluss nachlesen. Falls Sie das noch nicht getan haben – nehmen Sie sich bitte die Zeit, und lesen ihn sich durch.

Das Handelsgesetzbuch verpflichtet uns zu einem solchen Lagebericht, nicht aber zu einer bestimmten Qualität. Die legen wir selbst fest, indem wir meinen, sie sollte auf einem hohen Niveau sein, damit Sie über ein stets griffbares Nachschlagewerk über unsere Arbeit und auf die wichtigsten Statistiken verfügen.

Ich werde in meinem Bericht daher nicht auf alle Einzelheiten der Arbeit der Kammer eingehen, sondern mich im Wesentlichen auf Themen beschränken, die seit Redaktionsschluss des Berichtes neu hinzugekommen sind oder mit denen Sie sich – weil sie oft doch sehr trocken-formal oder bürokratisch anmutend daher kommen – in der Regel nicht beschäftigen wollen. Allerdings können diese Themen erhebliche Auswirkungen auf die Arbeit der Betriebe haben.

„Erst wenn die Ebbe kommt, sieht man, wer nackt schwimmt.“ Das meint Warren Buffett, mit 53,5 Milliarden Dollar zweitreichster Mann Amerikas. Auch wenn Sie vielleicht über diesen Satz geschmunzelt haben – jede Insolvenz ist ein schmerzhafter Prozess.

In unserem Kammerbezirk wurde im Jahr 2012 über 73 unserer 13.300 Betriebe das Insolvenzverfahren eröffnet. Inzwischen liegen die Zahlen für das 1. Halbjahr 2013 vor, wonach 26 neue Insolvenzfälle hinzugekommen sind. Das ist verglichen mit den Halbjahrestichtagen der Vorjahre – mit ca. 35 bis 45 Betrieben – ein erfreulicher Wert.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie über die Novellierung des Insolvenzrechtes informieren, die unlängst vom Bundestag verabschiedet wurde. Sie wird am 1. Januar 2014 in Kraft treten. Was wird sich ändern? Da wird zunächst für Privatschuldner das Restschuldbefreiungsverfahren von sechs auf drei Jahre verkürzt. Bedingung ist, dass der Schuldner in dieser Zeit mindestens 35 Prozent der Schulden tilgen muss. Das ist für Handwerker als Gläubiger von Verbrauchern nicht gut. Dennoch gibt es auch Teilerfolge in der Interessenvertretung für unsere Betriebe.

Die Bundesregierung hatte die Quote ursprünglich sogar auf nur 25 Prozent absenken wollen. Der Bundestag hat dann die Bedenken des Handwerks aufgegriffen und den Wert auf 35 Prozent angehoben. Nur als Randbemerkung: Die Schuldnerberatungsstellen sowie das vermeintlich dem Handwerk so wohlgesonnene Bundeswirtschaftsministerium und die FDP hatten gar eine Absenkung auf zehn Prozent gefordert!

Für das Handwerk sehr erfreulich ist es, dass das sogenannte „Bankenprivileg“ abgeschafft wurde: Bisher konnten sich nämlich Banken und Sparkassen zur Sicherung ihrer Forderungen aus Verbraucherkrediten das vertraglich pfändbare Arbeitseinkommen vertraglich abtreten lassen.

Sie konnten dadurch bis zu zwei Jahre lang nach Eintritt der Insolvenz des Schuldners auf dessen Einkommen zugreifen. Erst danach floss das Einkommen in die Insolvenzmasse zur Befriedigung aller Gläubiger, mithin auch der Handwerker. Künftig fließt das Einkommen direkt in die Insolvenzmasse, was der Gleichbehandlung aller Gläubiger dient und die Besserstellung der Kreditinstitute insoweit abschafft. Dem Verneh-

men nach sperrten sich die Banken und Sparkassen bis zum Schluss mit aller Macht gegen diese vor allem vom Handwerk mit Erfolg vorgebrachten Forderung – gottlob vergeblich.

An einen anderen Erfolg unserer Lobbyarbeit möchte ich Sie auch noch kurz erinnern. Das betrifft die Aufregungen über die Veränderungen des Rundfunkfinanzierungsrechtes zum 1. Januar 2013. Ja, es war in weiten Teilen ein Erfolg, obwohl kaum ein Thema seit Jahresbeginn mit einer solch seltsamen Mischung aus Ignoranz und Heuchelei diskutiert worden ist wie dieses seit Jahresbeginn geltende neue Finanzierungssystem für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Das Handwerk – und zwar der ZDH im Bund und wir im Land – hat versucht, Kleinbetriebsregelungen durchzusetzen. Nicht alles wurde erreicht, aber doch einiges! Da es aber immer noch zum Teil heftige Einwürfe von Handwerksbetrieben gab, haben wir mit einigermaßen repräsentativen Betriebsgrößenkategorien nachgewiesen, wie sich die Reform im Handwerk tatsächlich finanziell auswirkt.

Wir haben nachgewiesen, dass es in fast 90 Prozent der Fälle keine stärkere, sondern eher eine geringere Belastung gegenüber dem alten Recht gibt – sofern und soweit die Geräte auch früher korrekt gemeldet waren! Darauf muss man schon deutlich hinweisen. Wo die Belastung nach neuem Recht stärker ist, hängt das mit Filialen zusammen, die mehr als 19 Mitarbeiter haben oder wo ein großer Fuhrpark vorgehalten werden muss.

Nach der Evaluation der neuen Regelung wird das Handwerk weitere Verbesserungen durchzusetzen versuchen. Aber nach all den Diskussionen sollten, nein: müssen wir herausstellen, dass speziell die Handwerksorganisationen für die von ihnen vertretenen Betriebe eindeutig wirksame Verbesserungen erreicht haben!

Meine sehr verehrten Damen und Herren,
im Folgenden werde ich Sie über einige Entscheidungen auf europäischer Ebene informieren. An einige Themen werden Sie sich vielleicht noch erinnern, denn auch in der EU mahlen die Mühlen gelegentlich sehr langsam.

Die Umsetzung der EU-Zahlungsverzugsrichtlinie war bereits Gegenstand der Berichterstattung in der November-Vollversammlung im vergangenen Jahr. Bekanntlich geht es darum, in Deutschland längere Zahlungsfristen vorzusehen, als es das gesetzliche Leitbild zurzeit vorsieht – und zwar nur deshalb, weil einige EU-Staaten noch längere haben, die auf eine Mindestfrist herunterverkürzt werden sollen. Etwas pointierter formuliert: Es geht darum, wie rasch ein Kunde Ihre Rechnungen zu bezahlen hat, wenn Sie ihm nicht freiwillig eine Zahlungsfrist einräumen. Zurzeit ist das bei: sofort.

Anders als das Bundesjustizministerium vertritt der ZDH die Auffassung, dass die strengere Rechtslage in Deutschland bleiben kann wie sie ist, dass also kein Umsetzungsbedarf besteht: Die EU strebt ja nur eine „Mindestfrist“ zugunsten der Gläubiger an, was auch kürzere Zahlungsfristen ermöglicht. Dieser Auffassung haben sich unlängst EU-Parlamentarier verschiedener Fraktionen angeschlossen und bei der EU-Kommission deren Auffassung erfragt. In einer „mündlichen Stellungnahme“ – was immer man darunter auch versteht – hat die EU-Kommission geantwortet, sie sehe in Deutschland keinen Umsetzungsbedarf.

Da aber Deutschland die Umsetzungsfrist – das war der März 2013 – bereits verpasst hat, wird es ein Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen Deutschland geben. Dieses Verfahren kann die EU jetzt nur noch einstellen, wenn das Justizministerium von sich aus den Umsetzungsbedarf verneint. Es bleibt also abzuwarten, ob die Bundesregierung an ihrer Auffassung, es bestehe Umsetzungsbedarf, länger festhält....

Es muss allerdings in diesem Zusammenhang auch gesehen werden, dass nicht alle mittelständischen Verbände die Position des ZDH teilen: So ist etwa neben der Industrie der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE) durchaus an längeren gesetzlichen Zahlungsfristen interessiert, weil natürlich seine Mitglieder als Kunden des Großhandels froh wären, sie könnten sich mit der Zahlung möglichst lange Zeit lassen.

Ein weiteres EU-Thema hat sich zu einer Never-Ending-Story entwickelt: Ich meine die Tachografenpflicht. Ich bin mir nicht sicher, ob es noch jemanden gibt, der den aktuellen „Tacho-Stand“ kennt, so lange zieht sich das schon hin. Ich habe noch einmal einen Blick auf den Tacho geworfen, und herausgekommen ist folgendes:

Am 14. Mai gab es einen sogenannten „informellen Trilog“; darunter versteht man ein Dreiertreffen zwischen den drei im gesetzgebenden Prozess der EU involvierten Institutionen – also der Europäischen Kommission, dem Rat der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament. Nur ein böswilliger Mensch würde das Instrument des „informellen Trilogs“ in normalem Deutsch als „Gemauschel“ bezeichnen. Egal: Jedenfalls hat man sich auf einen Kompromiss geeinigt, der nun wirklich endgültig zu sein scheint.

Schlecht für das Handwerk war, dass gegen den Widerstand fast aller EU-Staaten die vom deutschen Handwerk und auch der Bundesregierung unterstützte Anhebung auf 150 km nicht durchsetzbar war. Halbwegs zufrieden können wir sein, dass die Grenze des Ausnahmeradius für Handwerksbetriebe von gegenwärtig 50 auf 100 km heraufgesetzt wird. Gut ist, dass die Anhebung von 50 auf 100 km aber in den EU-Staaten nicht nur optional, sondern verpflichtend vorgeschrieben wird, was Fahrten grenznaher Betriebe ins EU-Ausland erleichtern dürfte. Und sehr gut ist schließlich, dass es keine Ausweitung der Tachografenpflicht auf leichtere Fahrzeuge zwischen 2,8 und 3,5 Tonnen geben wird, wie es noch das EU-Parlament mehrheitlich vorgeschlagen hatte.

Der Transportausschuss des Europäischen Parlaments muss noch über den Kompromiss abstimmen. Mit der zweiten Lesung im Europäischen Parlament ist erst im Verlauf des Herbstes zu rechnen. Mal schauen, ob es bei diesem Ergebnis bleibt oder ob es noch weitere Folgen dieser Seifenoper gibt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, auch über die Novellierung der EU-Anerkennungsrichtlinie mit ihrem entscheidenden Einfluss auf unser Berufszulassungsrecht habe ich im Rahmen meiner Vollversammlungsberichte schon mehrmals berichtet. Es gibt diese Richtlinie bekanntlich seit 1966. Sie regelt, unter welchen Voraussetzungen EU-Angehörige die vorübergehende grenzüberschreitende Betätigung in einem zulassungspflichtigen Handwerk oder die auf Dauerhaftigkeit angelegte Niederlassung mit einem zulassungspflichtigen Handwerk in einem Gastland – also dem Zielstaat – zu gestatten ist. Das hört sich jetzt alles sehr bürokratisch an, in der Umsetzung kann es aber erhebliche Auswirkungen für das Handwerk haben.

Die für das Handwerk eminent wichtigen Bestimmungen wurden von der EU im Laufe der Jahrzehnte mit dem Argument der gewünschten Durchlässigkeit und Vollendung des Binnenmarktes immer mehr gelockert und aufgeweicht. Man könnte sagen: die Handwerksordnung wurde zugunsten dieses Personenkreises „durchlöchert wie ein Schweizer Käse“. Den Handwerkskammern die Schuld an dieser Entwicklung zu geben ist allerdings ebenso unsinnig wie es leider unrealistisch ist, das Rad wieder zurück drehen zu können.

Denn nun wird noch weiter gelockert: Zwar konnte bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen das Handwerk durch intensive Interessenvertretung über das Brüsseler ZDH-Büro verhindern, dass das Herkunfts-

landprinzip eingeführt wird. Danach wäre – je nach Gesetzeslage im Heimatland – im Gastland eine Leistungserbringung ohne jegliche Qualifikation oder Berufserfahrung möglich!

Der Marktzugang in zulassungspflichtigen Gewerben soll aber dadurch noch mehr erleichtert werden, dass Personen ohne einschlägige Berufsqualifikation künftig nur noch eine einjährige Selbständigkeit oder Tätigkeit als Betriebsverantwortlicher nachweisen müssen. Bisher war wenigstens eine zweijährige Selbständigkeit oder Tätigkeit als Betriebsverantwortlicher vorgeschrieben. Anders als von der EU-Kommission zunächst vorgesehen soll die Anzeige der geplanten Tätigkeit bei der zuständigen Handwerkskammer allerdings weiterhin erforderlich sein.

Im Falle der dauerhaften Niederlassung gibt es nun folgende Bestimmung: Bisher musste der Antragsteller zur Anerkennung mindestens eine unmittelbar unter der im Zielstaat verlangten Qualifikation nachweisen, orientiert an den fünf Niveaustufen der Richtlinie. Dieses Erfordernis entfällt künftig: eine Ausnahmegewilligung soll auch für Personen mit nur „rudimentärer einschlägiger Berufsqualifikation“ zulässig sein. Allerdings kann das Gastland im Ermessenswege eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang verlangen.

Unverändert bleiben hier die Regelungen, dass jemandem ohne jegliche Berufsqualifikation die Niederlassung bei entsprechender Berufserfahrung zu gestatten ist: bei dem Fehlen jeglicher Ausbildung sind dies bekanntlich sechs Jahre ununterbrochene Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsverantwortlicher.

Um den Themenkomplex in zwei Sätzen zusammenzufassen: Vor allem bei der vorübergehenden Dienstleistungserbringung ohne Niederlassung verschärft diese durch die EU-Kommission angestoßene Rechtsentwicklung weiterhin den Druck auf die Zugangsregelungen zu den Anlage-A-Berufen, soweit Inländer davon betroffen sind. Sie werden gegenüber den EU-Ausländern zunehmend ungleich behandelt, ohne dass man das noch sachlich rechtfertigen kann. Bei einer solchen Konstellation spricht man von bekanntlich „Inländerdiskriminierung“.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,
ich verlasse nun die für das deutsche Handwerk gelegentlich ungastliche Europäische Union und darf zum Abschluss meines Berichtes noch einmal auf einige wichtige Aktivitäten in diesem Jahr mit Stichworten hinweisen.

Da ist zum Beispiel das durch das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg geförderte Modellprojekt „Abbruch vermeiden - Ausbildung begleiten“, mit dem versucht werden soll, Lehrlinge durch Verringerung der Abbruchquote für das Handwerk zu sichern. Sabine Marstaller, vormals Pfingsttag, ist für dieses Projekt zuständig.

Dann fand im Juni eine Sachverständigentagung hier im Hause statt, die eine hervorragende Resonanz und viel Lob erfahren hat. Über 500 Teilnehmer kamen zu zwei zeitgleich stattfindenden SEPA-Veranstaltungen in Trochtelfingen und Eningen. Bei SEPA geht es bekanntlich um das neue Banküberweisungssystem in der EU.

In Tübingen gab es dann noch die gemeinsame Gründermesse von Handwerkskammer, IHK und dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft mit Vorträgen, Beratungen, großem Ausstellerbereich und Gründerwettbewerb; in der Bildungsakademie in Tübingen wird der Lehrgang zum „Internationalen Schweißfachmann“ in Kooperation mit der Handwerkskammer Ulm angeboten, ein PKW-Hochvolt-Kurs ist geplant.

Zwei weitere kostenlose Veranstaltungen in Trochtelfingen beschäftigten sich in Kooperation mit der Hochschule Reutlingen mit dem Thema „Erfolgreiche Gesprächsführung in der Geschäfts- und Arbeitswelt“ und außerdem haben wir auf Grund der gesteigerten Anforderungen an den Datenschutz alle Betriebe angeschrieben mit der Bitte, uns ihre aktive Einwilligung zur Veröffentlichung ihrer Daten in unserer Handwerkersuche zu erteilen.

Das alles können Sie immer aktuell auf unserer Internetseite verfolgen, wo Sie jetzt seit rund zwei Jahren nahezu täglich neue Informationen und Hinweise nachlesen können – 140 Meldungen sind es seit Januar bis jetzt. Sie können sich also jederzeit umfassend informieren.

Es gäbe also in der Tat noch andere wichtige Themen, über die ich Sie unterrichten könnte. Der Blick auf die Uhr sagt mir aber, dass ich zum Schluss kommen muss. Herzlichen Dank.